

# Das Puzzle – Erste Erfahrungen einer jungen Künstlerin hinsichtlich der für sie positiven Reichweite der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz

**Stichwort:** Auswirkung der Kunstfreiheit auf Werkverträge

Im Rahmen der Erteilung von Werkverträgen an Künstler können diese sowie ihre Auftraggeber ungewollt mit urheberrechtlichen Problemen tangiert werden. Die vorliegende Darstellung widmet sich der in diesem Zusammenhang erfolgenden positiven Auswirkung der Kunstfreiheit auf Werkverträge.

## 1. Einleitung - Die Bedeutung der Kunstfreiheit im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GG

Im Rahmen einer Tätigkeit als Künstler oder Künstlerin kann es für junge Menschen eine große Rolle spielen, über den Umfang der ihnen nach Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Grundfreiheit informiert zu sein. Am Beispiel des vorliegenden Falles können sie sich ein Bild über den ihnen insoweit zustehenden Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG machen.

## 2. Der besondere Fall

### 2.1 Der tatsächliche Ablauf

Eine junge Künstlerin hat vor einiger Zeit in Berlin ihre künstlerische Tätigkeit angefangen. Da sie sehr theaterinteressiert ist, besucht sie häufig Berliner Theater und nimmt hierbei jeweils die Vorstellungen zeichnerisch auf. Hierbei kam sie auch in Kontakt mit einer Gruppe von Schauspielern und deren Intendant. Daraufhin entwarf sie ein Poster, in dessen Rahmen verschiedene Schauspieler wie auch eine Kostümbildnerin abgebildet waren. Aus diesem Poster entstand der erste Entwurf eines Puzzles. Für dieses Puzzle wurde von der Künstlerin über einen Anbieter ein Crowd-Funding gestartet, mit dem unter Verwendung des Motivs des Puzzles Finanzmittel für die Herstellung und den Vertrieb desselben angeworben wurden. Im Rahmen der Kampagne wirkte die Künstlerin auch im Rah-



**Prof. Dr. Hansjürgen Tuengerthal**

men eines Videos mit, in dem sie das Puzzle in verschiedene Richtungen zeigte.

Hierbei stellte die Künstlerin heraus, dass der Erlös der Puzzle-Aktion unter anderem der finanziellen Förderung der im Puzzle angesprochenen Künstlergruppe Fritsch and Friends zugute kommen soll.

### 2.2 Geltendmachung eines Verstoßes gegen das Recht am eigenen Bild im Zusammenhang mit § 22 und § 23 Kunsturhebergesetz – KUG durch die betroffene Kostümbildnerin

Gegenüber der Verwendung des Porträts der mitbetroffenen Kostümbildnerin im Zusammenhang mit der angesprochenen Aktion forderte Letztere die Künstlerin auf, dies sofort zu unterlassen und eine beigefügte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- € zu zahlen.

Dazu trug die anwaltlich vertretene Kostümbildnerin vor:

Mit der Verwendung ihres Bildes im

Rahmen der Crowd-Funding-Aktion habe die Künstlerin gegen die §§ 22 und 23 Kunst- und Urheberrechtsgesetz – KUG verstoßen. Hierfür sei die Einwilligung der Kostümbildnerin erforderlich gewesen, die sie nicht erteilt habe. Im Einzelnen führte sie dazu aus:

Durch Übernahme ihres Bildnisses in das Puzzle sei ihr Recht am eigenen Bild im Sinne des § 22 KUG tangiert (hierzu bei 3.2.1).

- Durch die Veröffentlichung des Videos mit der Darstellung des Puzzles im Internet sei es zu einer Verbreitung ihres Bildes gemäß § 22 S. 1 KUG gekommen (hierzu 3.2.2).
- Eine Ausnahme im Hinblick auf die fehlende Einwilligung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG käme nicht in Frage, weil die Zurschaustellung des Bildnisses nicht einem höheren Interesse der Kunst diene, denn mit der Werbung für den Verkauf des Puzzles würden nur rein wirtschaftliche geschäftliche Interessen ver-

folgt (hierzu bei 3.2.3).

- Im Übrigen würde sich auch aus § 23 Abs. 2 KUG ergeben, dass eine Berufung auf § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG mit der Möglichkeit, ohne Einwilligung das Bildnis zur Schau zu stellen, deshalb ausscheidet, weil durch die Verbreitung des Bildnisses der betroffenen Kostümbildnerin ihr berechtigtes Interesse verletzt worden sei (hierzu bei 3.2.4).

### 3. Rechtliche Würdigung

#### 3.1 Die maßgeblichen Vorschriften der §§ 22 und 23 KUG

Zur Beurteilung des vorliegenden Falls ist an dieser Stelle kurz auf die hier genannten beiden maßgeblichen Vorschriften abzustellen, die mit Bedeutung für unseren Fall wie folgt lauten:

#### § 22 (Recht am eigenen Bilde)

**<sup>1</sup>Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. ...**

#### § 23 (Ausnahmen zu § 22)

**(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:**

1. **Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;**
2. **Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;**
3. **Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;**
4. **Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.**

**(2) Die Befugnis erstreckt sich**

**jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.**

Hierbei regelt die maßgebliche Vorschrift des § 22 S. 1 KUG, dass die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen nur mit Einwilligung des Abgebildeten zulässig ist.

Von dieser Vorschrift sieht § 23 KUG Ausnahmen für Bilder vor, die ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung unter vier verschiedenen Voraussetzungen dennoch verbreitet und zur Schau gestellt werden dürfen. Im vorliegenden Fall geht es um die Frage, ob die Ausnahme des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG eingreift, wonach Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient, ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden dürfen.

Die Ausnahme des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG wird aber durch § 23 Abs. 2 KUG in den Fällen in Frage gestellt, in denen durch eine Verbreitung und Schaustellung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird.

Es ist nunmehr auf der Basis der beiden Vorschriften zu prüfen, ob die bei 2.2 geltend gemachten Gesichtspunkte des Anwalts der Künstlerin insoweit eingreifen, dass ein Verstoß gegen § 22 Abs. 1 KUG vorliegt, der seinerseits nicht durch die Ausnahmeregelung des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG i.V.m. § 23 Abs. 2 KUG gerechtfertigt wird.

3.2 Zu den einzelnen nicht vorliegenden Voraussetzungen des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs

3.2.1 Zum fraglichen Vorliegen eines Bildnisses der Betroffenen im Sinne von § 22 S. 1 KUG

Hinsichtlich der Frage, ob im vorliegenden Fall überhaupt ein Bildnis der Betroffenen im Sinne des § 22

S. 1 KUG tangiert wird, ist anzumerken, dass in dem Puzzle, auf das sich die Gegenseite letztlich bezog und das bei der Aktion im Internet gezeigt wurde, lediglich im hier wiedergegebenen Video nur ein Drittel Ausschnitt der Zeichnung der Kostümbildnerin abgebildet war, die ursprünglich auf dem Poster wiedergegeben war. Dieser Zeichnungsteil war jedoch einerseits nur so klein, dass er nur etwas mehr als eine Gesichtshälfte des übrigen Posters der Kostümbildnerin wiedergab. Im Übrigen konnte dieses Fragment allenfalls im Rahmen der Videoaufnahme eine Zehntelsekunde wahrgenommen werden. Dies konnte allerdings nur von jemandem erfolgen, der die Zeichnung in dem ursprünglich enthaltenen Entwurf bereits zur Kenntnis genommen hatte, nicht aber von Dritten, somit allenfalls der betroffenen Kostümbildnerin selbst.

Hier stellte sich also die Frage, welche Anforderungen an die Erkennbarkeit eines Bildnisses sowie dessen Umfang und Größe rechtlich gestellt werden. Hierzu bietet sich an, aus der dazu ergangenen einschlägigen Rechtsprechung eine Beantwortung zu entwickeln. Dabei kann auf die folgenden drei Urteile abgestellt werden:

- OLG Celle, Urteil vom 25.08.2010 – 31 Ss 30/10 (Staatsanwaltsfall),
- OLG München, Urteil vom 19.09.1996 – 6 U 6247/95 (Wachmannfall)
- sowie das Urteil des OLG Köln vom 17.12.2020 – 15 U 37/20 (Fall Tina Turner)

In dem Urteil des OLG Celle vom 25.08.2010 – 31 Ss 30/10 ging es darum, dass ein wegen Kunstfälschung angeklagter Künstler sich über den mitwirkenden Staatsanwalt geärgert hatte und hierauf, um seinem Ärger Luft zu machen, den Staatsanwalt malte und dieses Gemälde auf seiner Homepage zu einem ungewöhnlich hohen Preis zum Kauf anbot. Hierbei verklagte der Staatsanwalt seinerseits den Künstler erfolglos auf Unterlassung.

Hier definierte das OLG Celle die Wiedergabe eines Bildnisses, wie in diesem Fall durch Internet und Vi-

deo, in Rn. 25 als „Wiedergabe des äußeren Erscheinungsbildes einer natürlichen Person in ihrer dem Leben nachgebildeten äußeren Erscheinung in einer für Dritte erkennbaren Weise“. In diesem Fall bestand über Größe und Gestaltung des Bildes sowie Erkennbarkeit des Staatsanwalts kein Zweifel. Dazu heißt es um Urteil in Rn. 10: „Das Bild zeigt den Staatsanwalt im Halbprofil mit Jacke und einer Akte vor der Brust. Es ist mit grober Pinselführung gefertigt, aber nicht entstellend.“

Dem Urteil des OLG München vom 19.09.1996 – 6 U 6247/95 lag ein Fall zugrunde, in dem die Klägerin die Beklagte auf Unterlassung und Schadenersatz für das Abfotografieren eines ihrer Mitarbeiter in Wachmannsuniform erfolglos verklagte. Hierbei hatte das OLG München keine Probleme, unter Punkt 6 des Urteils davon auszugehen, dass das Recht am eigenen Bild des Wachmanns berührt war. Es konnte das ohne weiteres damit begründen, dass die „fotografische Abbildung des Wachmanns ... genügend groß und ... zentral“ war, „so daß eine genügende persönlichkeitsrechtliche Individualisierung dieser konkreten Person vorliegt“.

Im Urteil des OLG Köln im Fall Tina Turner vom 17.12.2020 – 15 U 37/20 ging die Sängerin Tina Turner vergeblich gegen eine Plakatwerbung mit einem Bildnis vor, auf dem nicht sie selbst, sondern eine Doppelgängerin von ihr abgebildet war. Hier sprach das OLG Köln in Rn. 21 davon „bei der Frage, ob ein Bildnis im Sinne von § 22 S. 1 KUG vorliegt, kommt es auf die Erkennbarkeit der abgebildeten Person an, wobei sich diese ... nicht nur aus den Gesichtszügen, sondern auch aus anderen, die betreffende Person kennzeichnenden Einzelheiten ergeben kann.“

Nach diesen nachvollziehbaren Aussagen bezüglich der bei den angesprochenen Urteilen zugrunde liegenden Bildnisse

- Halbprofil mit einer Akte vor der Brust
- genügend groß zu sein
- und bestimmte „Gesichtszüge“

und andere „die betreffende Person“ kennzeichnende Einzelheiten aufzuweisen

hat man im angesprochenen Fall bezüglich des nur mit einem Drittel strichartig wiedergegebenen Profils am Rande eines unübersichtlichen Puzzles befindlichen Bildteils, das in einem Video nicht einmal deutlich erkennbar zum Ausdruck kommt, bereits erhebliche Bedenken, davon zu sprechen, dass ein Bildnis der Betroffenen im Sinne des § 22 S. 1 KUG sowie des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG tangiert ist.

Würde man aber schon das Vorliegen eines Bildnisses im Sinne des § 22 S. 1 KUG, das für eine Einwilligung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG erforderlich wäre, in Frage stellen, könnte sich die Betroffene schon deshalb nicht auf die fehlende Einwilligung berufen und der Fall wäre an sich damit erledigt, da ein Unterlassungsanspruch dadurch ausscheidet. Im Interesse der ins Auge gefassten Klärung des Umfangs der Berufungsmöglichkeit auf ein höheres Interesse der Kunst gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG und der Auslegung des § 23 Abs. 2 KUG auf ähnliche Fälle soll gleichwohl die Prüfung fortgesetzt werden.

### 3.2.2 Zur Frage der Verbreitung des Bildnisses

Der Begriff des Verbreitens eines Bildnisses umfasst jede Art, ein Bildnis an Dritte weiterzugeben oder auch nur zur Kenntnis gelangen zu lassen (vgl. Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, Urheberrecht, 4. Auflage 2018, § 22 Rn. 12). Sofern man im vorliegenden Fall vom Vorliegen des Bildnisses der Kostümbildnerin ausgehen würde, hätte man auch keine Bedenken, die Bekanntmachung des Videos mit deren Bildnis als Verbreitung im Sinne der angesprochenen Vorschrift des § 22 S. 1 KUG anzusehen.

### 3.2.3 Zur Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG bezüglich eines höheren Interesses der Kunst

#### 3.2.3.1 Zur möglichen Bezugnahme auf ein höheres Interesse der Kunst

Bevor darauf eingegangen wird, ob ein höheres Interesse der Kunst im vorliegenden Fall nach § 23 Abs. 2 KUG ausnahmsweise ausgeschlossen ist, ist zunächst darzustellen, ob vorliegend die Verbreitung des Bildnisses der Kostümbildnerin, wenn sie denn vorläge, durch ein höheres Interesse der Kunst gerechtfertigt sein kann.

- In diesem Zusammenhang hat das OLG Celle im Urteil vom 25.08.2010 – 31 Ss 30/10 – im Staatsanwaltsfall – in Rn. 39 zum Ausdruck gebracht, dass das gegen den Willen des Staatsanwalts veröffentlichte Gemälde des Staatsanwalts schon „nach dem formalen typologischen Ansatz des Bundesverfassungsgerichts ein Kunstwerk“ darstellt und deshalb dem höheren Interesse der Kunst dient, da es bereits „die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps wie z.B. Malerei, Bildhauen, Dichtung erfüllt“.

- Hinsichtlich der Rechtfertigung, dass bei der Fotografie des Wachmannes die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse dient, stellt das OLG München im Urteil vom 19.09.1996 – 6 U 6247/92 bei Ziffer 8 darauf ab, dass das Bild „in kunstgemäßer Weise verbreitet wird“.

- Im Fall Tina Turner des Urteils des OLG Köln vom 17.07.2020 – 15 U 37/20 wird in Rn. 23 die Berufung auf die Kunstfreiheit damit gerechtfertigt, dass sich das Plakatieren der Beklagten „auf die Show der Beklagten und deren Bekanntmachung in der Öffentlichkeit bezieht, womit sich die Beklagte auf ihre Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG berufen kann.“

Im vorliegenden Fall beruht das Puzzle auf einer besonders erarbeiteten zeichnerischen Darstellung der Künstlerin, die parallel zum Staatsanwaltsfall des OLG „die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps“ wie Malerei und Zeichnen erreicht. Bei dem Kunstpuzzle geht es um ein Werk der angewandten Kunst im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Urhebergesetz, nämlich eines formschönen Gebrauchsge-

genstands entsprechend der Rechtsprechung (vgl. dazu Dreier/Schulze, UrhG, Kommentar 6. Auflage München 2018 bei § 2 UrhG Rn. 158). Dieses Werk wurde von der Künstlerin im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG im Rahmen einer persönlichen geistigen Schöpfung geschaffen.

In gleicher Weise erreicht auch wie im Falle des OLG München das hier tangierte Foto „Kunstwerkcharakter“, was das OLG München bei Rn. 8 in seinem o.g. Urteil ausspricht. In diesem Sinne kann man auch in dem im Rahmen der Aktion im Internet einbezogenen Video von einer kunstgemäßen Verbreitung in einer modernen, heute üblichen Formsprache sprechen und sowohl hinsichtlich der Gestaltung des Puzzles als auch dessen Verbreitung im Internet davon ausgehen, dass dies dem höheren Interesse der Kunst dient.

Im Fall Tina Turner geht es ebenfalls wie hier darum, dass die Show der Beklagten als Kunstwerk wie das Puzzle zu bewerten ist, deren Bekanntmachung in der Öffentlichkeit von der Künstlerin bei der Internetaktion angestrebt wird.

Im Ergebnis ist also festzustellen, dass die Schaffung als Puzzle und die Aktion dafür einem höheren Interesse der Kunst im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG dient, somit im Sinne dieser Vorschrift gerechtfertigt sein könnte.

### 3.2.3.2 Zur Frage der Einschränkung der Berufung auf die Kunstfreiheit im Hinblick auf die Vermarktung von Kunstwerken

Im vorliegenden Fall, in dem bei der Aktion im Internet im Rahmen der Werbung für das Puzzle gleichzeitig über einen Anbieter ein Crowd-Funding durchgeführt wurde, mit dem Ziel, unter Verwendung des Puzzles Finanzmittel zur Herstellung und zum Vertrieb einzuwerben, stellt sich die Frage, ob dadurch die Freistellung durch § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG aufgehoben wird. Dazu ist bereits grundlegend darauf abzustellen, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Werbung für den Verkauf produzierter Kunstwerke unter die durch Art. 5 Abs. 2 GG ge-

schützte Kunstfreiheit fällt (vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Auflage München 2020, Art.5 Rn. 120).

Diese Auffassung wird auch durch die angesprochenen drei OLG Urteile in Bezug auf die Auslegung von § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG bestätigt.

- Im Falle des OLG Celle im Urteil vom 25.08.2010 – 31 Ss 30/10 bestätigt das Gericht in Rn. 15 die Auffassung des AG Rinteln als Vorgericht, dass „der Angeklagte mit dem Bildnis eine kommerzielle Verwertung erstrebt habe, stehe dem“ – höheren Interesse der Kunst zu dienen – „nicht entgegen. Diese müsste(n) nämlich ebenfalls gestattet sein, um einem Künstler die Lebensgrundlage und damit seine künstlerische Existenzgrundlage zu gewährleisten“. Diesen Gesichtspunkt übernahm das OLG Celle in ähnlicher Form in Rn. 40 wie folgt: „Dass der Angeklagte das Bildnis zu Verkaufszwecken veröffentlicht hat, stellt ein Verhalten dar, was notwendigerweise mit der Ausübung der Kunstfreiheit verbunden ist. ... Denn ein Künstler ist, um überhaupt (weitere) Kunstwerke schaffen zu können, maßgeblich auf die Vermarktung seiner Werke angewiesen“.
- Das OLG München führt im Urteil vom 19.09.1996 – 6 U 6247/95 bei Rn. 8 im Hinblick auf die kunstgemäße Verbreitung im gleichen Sinne aus. „Daß dabei gleichzeitig, wenn auch nicht überwiegend, wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden, schadet nicht. ... Es würde die zu schützenden Interessen der Kunst und der Künstler allzu sehr beschränken, wenn schon jede gleichzeitige Verfolgung wirtschaftlicher Interessen sich schädlich auswirkte. Schließlich werden die meisten Künstler ihre Werke verkaufen wollen oder müssen und sind auch auf Lizenzeinnahmen angewiesen.“
- Im Tina Turner-Fall heißt es beim OLG Köln vom 17.12.2020 – 15 U 37/20 in Rn. 28: „Zwar kann sich auf die Ausnahmebestimmung des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG nicht

berufen, wer durch Verwertung von Bildnissen eines anderen nicht überwiegend künstlerische Zwecke verfolgt, sondern im Hinblick auf Werbezwecke allein sein Geschäftsinteresse befriedigen will.“ Dies sei aber hier laut Rn. 28 nicht gegeben, denn die „Klägerin, ihre Lieder und ihr Leben“ seien „gerade Gegenstand der Show der Beklagten, sodass weder ein Imagetransfer noch eine Aufmerksamkeitswerbung im Hinblick auf ein »fremdes« Produkt vorliegt, sondern vielmehr eine (zutreffende) Beschreibung des Inhalts der Show.“

In allen drei Urteilen wurde somit die Freistellung von der Einwilligung der Veröffentlichung von Bildnissen gemäß § 22 S. 1 KUG damit gerechtfertigt, dass sie im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG „einem höheren Interesse der Kunst dient“. Nach dieser Rechtsprechung steht somit die Vermarktung eines Kunstwerks dem Ausnahmetatbestand von § 23 S. 1 Nr. 4 KUG nicht entgegen. Übertragen auf den vorliegenden Fall ist somit auch für diesen die Rechtfertigung eines etwaigen Bildnisses nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG ohne Einwilligung der Betroffenen anzunehmen.

### 3.2.4 Kein Ausschluss der Freistellung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG durch eine etwaige Rechtsverletzung der Betroffenen nach § 23 Abs. 2 KUG

Schließlich ist nach § 23 Abs. 2 KUG die Befugnis einer Bildveröffentlichung ohne erforderliche Einwilligung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG dann ausgeschlossen, wenn die Verbreitung durch ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird. Auch dieser Ausschluss des Verbreitungsrechts wird in allen angenommenen OLG-Entscheidungen deutlich abgelehnt.

- Das OLG Celle führt dazu in seiner Entscheidung vom 25.08.2010 – 31 Ss 30/10 in Rn. 40 aus, dass „die zwischen dem Anspruch des Angeklagten auf Kunstfreiheit und dem Anspruch des Staatsanwalts I. auf Wahrung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

vorzunehmende Abwägung auf Grundlage der getroffenen Feststellungen zu einem Vorrang der Kunstfreiheit“ führt. Dabei „muss dieses Interesse auch gegenüber dem überragenden Rechtsgut der Freiheit der Kunst (...) zurücktreten, soweit dadurch nicht die Menschenwürde des Abgebildeten berührt oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht in mehr als geringfügiger Weise betroffen ist. Dies wäre etwa der Fall, wenn das Bild einen Eingriff in die Geheim-, Intim- oder Privatsphäre darstellen würde, beleidigenden oder entwürdigenden Inhalt hätte oder (...) eine Wahrheitsverletzung beinhalten würde“, was jedoch im konkreten Fall zu verneinen sei.

- Im Wachmann-Fall kam das OLG München im Urteil vom 19.09.1996 – 6 U 6247/95 bei Ziffer 8 zu dem Ergebnis, dass „die Abbildung des Wachmanns nicht allzu sehr sein Bildnisrecht“ berührt. Es sei zwar nicht nur als Beiwerk im Seiten- oder Hintergrund, aber auch nicht die einzige Bildaussage. Diese läge weniger in seiner Person und seinem persönlichen Aussehen als in der Kombination von Person und Gegenständen. Besonders beeinträchtigte Interessen, z.B. „durch eine nicht notwendige herabsetzende Darstellung“ lägen nicht vor.
- Auch das OLG Köln kommt in seinem Urteil vom 17.12.2020 – 15 U 37/20 im Fall Tina Turner in Rn. 30 zu dem Ergebnis, dass sich aus § 23 Abs. 2 KUG nichts zugunsten der Klägerin ergibt. Im Rahmen der nach § 23 Abs. 2 KUG vorzunehmenden Abwägung habe vorliegend die Kunstfreiheit der Beklagten, die gemäß Art. 5 Abs. 3 GG nicht unter einem Gesetzesvorbehalt steht, Vorrang. Dies gelte insbesondere hier, da bei dem Fall nur die Sozialsphäre des Abgebildeten betroffen sei, weil die Klägerin die beworbenen Lieder der Show während ihres Berufslebens öffentlich aufgeführt habe und es ein wirtschaftliches Interesse ihrerseits darstelle „ihre Popularität und ein damit verbundenes Image finanziell nach eigenen Vorstellungen zu verwerten.“

Unter Berücksichtigung der obigen Rechtsprechung ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass sich die betroffene Kostümbildnerin nicht auf den Ausschlussstatbestand des § 23 Abs. 2 KUG berufen könnte.

- Ginge man von der Verbreitung des Bildnisses derselben aus, so würde das angefertigte Bild weder einen Eingriff in die Geheim-, Intim- oder Privatsphäre der Kostümbildnerin darstellen, noch einen beleidigenden oder entwürdigenden Inhalt oder eine Wahrheitsverletzung beinhalten.
- Das Gleiche gilt bezogen auf den Wachmann-Fall des OLG München. Wie in diesem Fall ist die Bildaussage, wenn man davon ausginge, dass das Bildnis wirklich verbreitet worden wäre, die Abbildung der Betroffenen „nicht allzu sehr“ ihr Bildnisrecht berührt, weil das Bildnis innerhalb des künstlerisch gestalteten Puzzles nicht die einzige Bildaussage ist, sondern mehr als Beiwerk desselben im Seitengrund des Puzzles auftritt.
- Der Fall Turner des OLG Köln und die Argumente, die hier im Hinblick auf die Tangierung der „Sozialsphäre des Abgebildeten“ ausgeführt wurden, „dass die Klägerin die beworbenen Lieder der Show während ihres Berufslebens öffentlich aufgeführt hat“, betrifft auch die tangierte Kostümbildnerin. Diese hat ihrerseits die produzierten Kostüme im Theaterbereich dem Publikum zugänglich gemacht, wodurch gleichzeitig ihre Person und damit ihr Bildnis im Rahmen der Sozialsphäre betroffen ist.

#### 4. Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die hier behandelte junge Künstlerin, wenn man davon ausginge, dass sie tatsächlich das Bildnis der betroffenen Kostümbildnerin in ihrem Puzzle, das im Internet dargestellt wurde, verbreitet hätte, sie dies im Einklang mit den Vorschriften der §§ 22, 23 KUG auch ohne eine Einwilligung der Abgebildeten durfte. Dabei ist zu berücksichtigen:

- Eine Verbreitung oder Zurschaustellung von dem Bildnis der Kostümbildnerin lässt sich bereits mit dem Argument deshalb in Frage stellen, dass dies tatsächlich von der Künstlerin hergestellt und an Dritte weitergegeben wurde.
- Sofern das Bildnis in entsprechender Deutlichkeit und Nachvollziehbarkeit wirklich gemäß § 22 S. 1 KUG auf dem Puzzle abgebildet worden wäre, was ohne Zustimmung der Kostümbildnerin erfolgt war, wäre die Einwilligung der betroffenen Kostümbildnerin nicht nötig, weil das Bildnis dem höheren Interesse der Kunst im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG dient und somit die Einwilligung nicht erforderlich gewesen wäre.
- Wenn mit der Crowd-Funding-Aktion wirklich beabsichtigt war, Finanzmittel für die Herstellung und den Vertrieb des Puzzles einzuwerben, so wäre das unter dem Gesichtspunkt, dass Künstler etwas, was sie hergestellt haben, auch zu Recht verkaufen wollen, gerechtfertigt und würde nicht die Ausnahmeregelung des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG ausschließen.
- Von einem Ausschluss durch § 23 Abs. 2 KUG kann man deshalb nicht ausgehen, da bei Abwägung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des höheren Interesses der Kunst zugunsten letzterer zu entscheiden war.

Nach allem kann die betroffene Kostümbildnerin mit ihrem Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung ihres Bildnisses ohne ihre Einwilligung nicht durchdringen. Die Reichweite der verfassungsrechtlich geschützten Kunstfreiheit ist insoweit – zurückhaltend ausgedrückt – umfangreich.

von

Prof. Dr. Hansjürgen Tuengerthal  
Vorsitzender AWZ

Tel.0176 444 38276